

# LESEFASSUNG

Gemeinde Werda

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der  
Kindertageseinrichtungen Werda

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Gemeinnützigkeit Kita	16.12.2002	16.12.2002	01.02.2003	01.01.2001
1. Änderung	26.01.2016	27.01.2016	04.03.2016	05.03.2016

# **Satzung**

## **zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen Werda**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie §§ 59 ff. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) letzte Änderung vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werda am 16.12.2002 und 26.01.2016 die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen Werda beschlossen:

### § 1

Die Kindertageseinrichtungen Werda (Kindergarten, Hauptstr. 2, Kindergarten OT Kottengrün, Hauptstr. 37 und Schulhort, Hauptstr. 18, 08223 Werda) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung verwirklicht.

### § 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

- (1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werda, den 27.01.2016

gez.  
Reiher  
Bürgermeisterin